

# **BVGer E-6130/2011 vom 12. Juli 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6130\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6130_2011)

FR: TAF E-6130/2011 du 12 juillet 2012

IT: TAF E-6130/2011 del 12 luglio 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das BFM wies das Asylgesuch der Beschwerdeführerin mit der Begründung ab, dass deren Ausführungen durchwegs unsubstanziert, abstrakt und blass ausgefallen und auch auf Nachfrage hin nicht überzeugend ergänzt worden seien. Nicht nur bezüglich der über 17 Monate dauernden Haft, sondern auch bezüglich der gesamten Schilderungen fehle der zu erwartende Detailreichtum. Realkennzeichen oder eine persönliche Betroffenheit seien nicht ersichtlich, was insbesondere angesichts der Tatsache erstaune, dass die Beschwerdeführerin von ihrem Ehemann und den zum Teil sehr kleinen Kindern über lange Zeit hinweg getrennt gewesen sein und nur Kontakt zu ihren Schwestern bestanden haben solle. Ebenso realitätsfremd erscheine, dass die Beschwerdeführerin nach über 17 Monaten Haft so gut wie rein gar nichts über ihren Gefängnisalltag und über die Mithäftlinge zu erzählen gewusst habe. Als weiteres Unglaubhaftigkeitselement führte das BFM an, die Beschwerdeführerin habe sich widersprüchlich dazu geäussert, ob sie während der Haft Mitglied der Kinijit geworden sei. Sodann wirke konstruiert, dass ihr während der Haft ein Ort gezeigt worden sei, an dem bereits viele Menschen getötet worden seien, und dass nur wenige Tage nach der Haft Soldaten der Ihadeg bei ihr vorbeigekommen sein sollen, um sie zu warnen. Gleiches gelte für den Umstand, dass sie kurz darauf ihre Familie und das Land verlassen habe. Aus all diesen Gründen vermöchten die Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten.

### **E. 4.2**

In der Beschwerdeschrift vom 10. November 2011 wiederholte der Rechtsvertreter vorab nochmals in Kürze den Sachverhalt. Den Erwägungen des BFM hielt er sodann konkret entgegen, die Argumentation, wonach die Beschwerdeführerin nichts über den Gefängnisalltag und die Mithäftlinge zu erzählen gewusst habe, sei total aus der Luft gegriffen. Vielmehr habe sie die Räumlichkeiten und den Tagesablauf anschaulich beschrieben und sämtliche Fragen dazu beantworten können. Die Verhaftung passe auch zeitlich in die Inhaftierungswelle, wie sie von der EU-Mission in ihrem Bericht vom März 2006 zur Wahlbeobachtung der äthiopischen Parlamentswahlen beschrieben worden sei. Demnach sei es im Nachgang zu teilweise willkürlichen Verhaftungen von tausenden Personen gekommen. In dieser Zeit seien die Gefängnisse überfüllt gewesen und sehr viele Menschen seien ohne Anhörung oder Gerichtsverfahren eingesperrt worden. Später seien sie ebenso formlos wieder entlassen worden. Zum Vorhalt der widersprüchlichen Äusserungen zum Kinijit-Beitritt führte der Rechtsvertreter aus, die Beschwerdeführerin

habe bereits bei der Anhörung erklärt, dass sie nur Sympathisantin geworden sei. Dies habe sie wohl sinngemäss auch bei der summarischen Befragung sagen wollen. Im Übrigen habe während der Haft gar keine Möglichkeit bestanden, Mitglied zu werden. Es sei aber verständlich, dass sie sich nach der Ermordung ihres Vaters durch die Regierungspartei auf irgendeine Art der Opposition habe anschliessen wollen. Auch wenn sie nichts über die politische Gesinnung ihres Vaters gewusst habe, sei naheliegend, dass auch diesem die Zusammenarbeit mit der Opposition vorgeworfen worden sei und er als einflussreicher Mitarbeiter beim (...) habe aus dem Weg geschafft werden müssen. Der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Sachverhalt sei keineswegs konstruiert. Die Einschätzung der Vorinstanz stütze sich durchwegs auf unhaltbare Argumente oder Behauptungen. Es gehe aber nicht an, dass Behauptungen der Beschwerdeführerin mittels Behauptungen / Vermutungen der Behörde widerlegt würden beziehungsweise von der Beschwerdeführerin ein strikter Beweis verlangt werde. Die Argumente der Behörde müssten auf besseren Gründen beruhen und damit objektiv näher an der Wahrheit sein. Die Vorinstanz habe die kohärente Darstellung der Beschwerdeführerin durch gesuchte Argumente zu widerlegen versucht. Sie habe keine Widersprüche gefunden und sei dann auf die Argumentation ausgewichen, dass das Verhalten der Behörden nicht einleuchte. Das BFM habe verkannt, dass es sich bei Äthiopien, insbesondere im Zeitraum der Wahlen, um einen unberechenbaren Staatsapparat handle. Da die Beschwerdeführerin nach einer willkürlichen Haft von fast eineinhalb Jahren habe befürchten müssen, erneut inhaftiert oder erschossen zu werden, habe sie keine andere Wahl gehabt, als ihren Ehemann, die kleinen Kinder und die Geschwister zu verlassen. Schliesslich führte der Rechtsvertreter an, dass neben der Glaubhaftigkeit auch die Flüchtlingseigenschaft und Asylrelevanz zweifelsfrei gegeben seien. Die drohende Verfolgung sei politisch motiviert und gefährde die Beschwerdeführerin konkret an Leib und Leben. In den Beschwerdeergänzungen vom 15. November 2011 und 30. Januar 2012 brachte der Rechtsvertreter weiter vor, seine Mandantin sei nun in der Lage, die Vorbringen mittels zweier Beweismittel zu belegen. So sei es ihr gelungen, zwei Dokumente im Zusammenhang mit ihrem Gefängnisaufenthalt und der Bürgschaft zu besorgen. Bei dem einen Dokument handle es sich um eine Bestätigung der Gefängnisadministration (...) vom 30. November 2006. Daraus gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin zwischen dem 17. Juni 2005 und dem 29. November 2006 wegen Gefährdung der politischen und territorialen Einheit des Landes inhaftiert gewesen sei. Sie sei gegen Bezahlung von Birr 50'000 durch eine Person namens D. E. \_\_\_\_\_ freigekommen. Bedingung der Freilassung sei gewesen, dass sie sich in Begleitung der Bürgin regelmässig den Behörden präsentiere. Die Beschwerdeführerin habe bis anhin nicht gewusst, dass die Bürgin ein Dokument für ihre Bürgschaft erhalten habe. Die Bestätigung stimme mit den Angaben der Beschwerdeführerin gegenüber dem BFM genau überein. Beim zweiten Dokument handle es sich um ein Dokument des Federal High Court, welches die Bezahlung der Kautions von Birr 50'000 durch Frau D. E. \_\_\_\_\_ zum Inhalt habe. Der Rechtsvertreter regte an, die Echtheit der Dokumente mittels Botschaftsabklärung zu überprüfen, sollten an der Authentizität Zweifel bestehen. Schliesslich nahm der Rechtsvertreter zum kritisierten, ausschliesslichen Kontakt zu ihren Schwestern während des Gefängnisaufenthalts dahingehend Stellung, dass die Beschwerdeführerin nicht explizit nach Besuchen des Ehemannes und der Kinder gefragt worden sei. Diese hätten sie aber tatsächlich an den Wochenenden regelmässig besucht. In der Vernehmlassung äusserte sich das BFM zu den eingereichten Beweismitteln dahingehend, dass diese nicht beweiskräftig seien, da die darauf angebrachten Stempel

bereits auf den ersten Blick nicht authentisch seien. Aufgrund dieser Offensichtlichkeit und da das Bundesverwaltungsgericht die Verfahrenseinheit inne habe, würden die Dokumente keiner vertieften Analyse unterzogen.

#### **E. 4.3**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach einlässlicher Auseinandersetzung mit den Protokollen, den Argumenten auf Beschwerdeebene und den Beweismitteln zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht als überwiegend glaubhaft zu qualifizieren sind. Ihre Aussagen sind in vielen Bereichen auffallend unsubstanziert und auch widersprüchlich ausgefallen. Zur fehlenden Substanziierung können folgende Punkte angeführt werden, die sowohl ihren angeblichen Aufenthalt in C. \_\_\_\_\_ und die Ausreiseumstände aus diesem Land, als auch die Asylgründe betreffen: So gab sie bei der Summarbefragung an, nicht zu wissen, wann sie C. \_\_\_\_\_ verlassen habe und wann genau sie die Schweiz erreicht habe (A4/9, S. 1 und 2). Sie vermochte weiter nicht abzuschätzen, wie lange die Reise von C. \_\_\_\_\_ nach Italien oder diejenige von Italien in die Schweiz gedauert habe (A4/9, S. 6). Auch vermochte sie weder den vollständigen Namen noch die Adresse ihres Arbeitgebers in C. \_\_\_\_\_ anzugeben; die Umstände des Stellenantritts und Kontakts mit dem Arbeitgeber bleiben ebenfalls undurchsichtig (A7/19, S. 12 und 16). Weiter konnte die Beschwerdeführerin nicht angeben, was ihr Vater beruflich genau gemacht habe (A4/9, S. 5), ob dieser politisch tätig gewesen sei (A7/19, S. 14), wann sie von dessen Tod erfahren habe (A7/19, S. 7) oder wann sie an den berüchtigten Ort namens Amora Gedel gebracht worden und wie weit dieser Ort vom Gefängnis entfernt gelegen sei (A7/19, S. 9 und 10). Als wenig plausibel muss sodann ihre Behauptung bewertet werden, dass sie sich als einziges von (...) Kindern für das Schicksal ihres Vaters interessiert habe (und damit offenbar auch als einzige Probleme gehabt habe [A7/19, S. 13]). Entgegen der Behauptung des Rechtsvertreters sind sodann - wie erwähnt - in etlichen Aussagen der Beschwerdeführerin Widersprüche zu erkennen. So gab die Beschwerdeführerin einerseits an, sie habe bis zur Ausreise bei den (verstorbenen) Eltern gewohnt (A4/9, S. 1 und 3), andererseits, sie habe seit ihrer Heirat bei den Eltern ihres Ehemannes gewohnt (wobei sie sich ausgerechnet in der Nacht der Verhaftung ihres Vaters wiederum im Elternhaus aufgehalten haben will, A7/19, S. 4 und 6). Auffallend ist sodann, dass die Beschwerdeführerin anfänglich nicht wissen wollte, ob sie von denselben Männern wie ihr Vater festgenommen worden sei, um auf Nachfrage hin in aller Deutlichkeit anzugeben, es habe sich bei der Festnahme ihres Vaters um andere Militärs gehandelt, nämlich um die Gnadenlosen mit den roten Berets (A7/19, S. 7). Auch hinsichtlich ihrer Herreise finden sich Widersprüche, hat die Beschwerdeführerin doch einerseits angegeben, sie habe sich für die Ausreise durch den Schlepper einen Pass ausstellen lassen (A4/9, S. 5), andererseits, sie sei mit ihrem eigenen, im Jahre 2004 in Addis Abeba legal erworbenen Pass - versehen mit einem Visum für die Schweiz - ausgereist (A4/9, S. 3). Bei der einlässlichen Anhörung wollte sie nicht mehr wissen, dass ihr der Schlepper einen Pass ausgestellt habe und dass sie ein Visum für die Schweiz besessen habe (A7/14, S. 13). Wie bereits das BFM, erachtet auch das Gericht die Aussagen der Beschwerdeführerin rund um den Gefängnisalltag kaum als über Allgemeinplätze hinausgehend (vgl. A7/19, S. 8). Gleich verhält es sich mit der Beschreibung des Gefängnisses, von dem sie angab, es habe dort nebst ihrer Grossraumzelle noch andere Zellen und Häuser gegeben, ohne diese aber genauer zu beschreiben (A7/19, S.8). Beispielsweise hatte die Beschwerdeführerin trotz ihres angeblichen 17 Monate dauernden Gefängnisaufenthaltes keine Ahnung, wo sich der Männertrakt befunden habe (A7/19, S.8). Zu bestätigen sind sodann die weiteren

vorinstanzlichen Erwägungen, wonach die wiederkehrenden Warnungen vor weiteren Recherchen durch Militärs während der Haft, die zwei bis drei beziehungsweise drei bis vier Tage nach der Haftentlassung erneut geäusserten Drohungen (A 7/19, S. 11) und insbesondere auch die Warnfahrt ins über (...) Kilometer entfernte Amora Gedel als konstruiert zu bezeichnen sind. Schliesslich ist zum Widerspruch des Erhalts von Besuch während der Haft festzustellen, dass die diesbezüglichen Aussagen der Beschwerdeführerin in der Tat unstimmig ausgefallen sind. Die Ausführungen des Rechtsvertreters in der Eingabe vom 15. November 2011, wonach die Beschwerdeführerin nicht nur von den Schwestern, sondern auch von ihrem Ehemann und den Kindern besucht worden sei, vermögen das Gericht nicht zu überzeugen, zumal die Beschwerdeführerin deutlich ausgesagt hat, dass ihr die Schwestern Neuigkeiten ihrer Familie überbracht hätten (A7/19., S. 16). Der Beschwerdeführerin gelingt es auch nicht, ihre Vorbringen mittels beweiskräftiger Dokumente glaubhaft erscheinen zu lassen. Das BFM hat zu den beiden eingereichten Dokumenten, die ihm vom Gericht im Original übersandt wurden, in seiner Vernehmlassung festgehalten, dass diese auf den ersten Blick keine authentischen Stempel enthielten. Dies trifft zu. Von blossen Auge ist erkennbar, dass es sich bei den Stempeln nicht um Nassstempel, sondern um bereits auf dem Papier vordruckte und damit eingescannte Stempel handelt. Angesichts der damit geschaffenen Manipulationsmöglichkeit einerseits und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den regen Handel mit gefälschten (ebenso aber auch mit gekauften "echten") Dokumenten in Äthiopien andererseits (vgl. dazu Alexandra Geiser, Auskunft der SFH-Länderanalyse, Äthiopien: Erwerb von "echten Pässen", Bern, 23. November 2009, S. 1, m.w.H.), muss daher vor dem Hintergrund der unstimmigen Geschichte der Beschwerdeführerin geschlossen werden, dass die die Haft und Kautionsleistung bestätigenden Dokumente unrechtmässig hergestellt beziehungsweise erworben worden sind. Dafür spricht weiter auch, dass die Beschwerdeführerin bei der Befragung vom 11. August 2008 und damit mehr als eineinhalb Jahre nach der Haftentlassung noch nichts von der Existenz solcher Dokumente wissen wollte (A4/9, S. 5). Der Einwand in der Beschwerdeergänzung vom 15. November 2011, dass diese nicht ihr persönlich, sondern der Garantin ausgehändigt worden seien, vermag die Unkenntnis nicht zu erklären. Schliesslich sei festgehalten, dass die Kautionsbestätigung über Birr 50'000 ohnehin nicht mit den Angaben der Beschwerdeführerin übereinstimmt, wonach für ihre provisorische Freilassung nichts bezahlt worden sei (A7/19, S.10). Bei dieser Sachlage ist der Antrag um Überprüfung des Sachverhaltes durch die Schweizer Botschaft in Addis Abeba abzulehnen. Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass sich das BFM in seinem Entscheid keineswegs - wie in der Beschwerde vorgebracht - auf einfache Gegenbehauptungen gestützt und "gesuchte" Argumente vorgebracht hat. Vielmehr halten die Vorbringen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftigkeit nicht stand. Allein der Umstand, dass die angeblichen Probleme der Beschwerdeführerin in zeitlicher Hinsicht in die damalige Inhaftierungswelle passen, vermag zu keiner anderen Einschätzung der Frage der Glaubhaftigkeit zu führen. Das BFM hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen. Die Beschwerde ist daher im Asylpunkt abzuweisen.

### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

## **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9, m.H.a. EMARK 2001 Nr. 21).

## **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

## **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

## **E. 6.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterrausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder

unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 6.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 6.5**

Die schweizerischen Asylbehörden gehen in konstanter Praxis von einer grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nach Äthiopien aus (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.3 m.w.H.). Der zweieinhalb Jahre dauernde Grenzkrieg zwischen Äthiopien und Eritrea wurde im Juni 2000 mit einem von der Organisation für die Einheit Afrikas (OAU) vermittelten Waffenstillstand und einem von beiden Staaten am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Friedensabkommen beendet. Trotz des Abzugs der UN-Friedenstruppen aus Eritrea im März 2008 und aus Äthiopien im August 2008 ist im heutigen Zeitpunkt nicht von einem offenen Konflikt im Grenzgebiet zwischen diesen beiden Staaten auszugehen, wenn auch gleichzeitig zu bemerken ist, dass eine Lösung der Grenzproblematik und eine Normalisierung zwischen den beiden Staaten nach wie vor nicht in Sicht ist. Auch aufgrund der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Vorab ist zu bemerken, dass ihre Identität nicht erstellt ist. Die in Aussicht gestellte Identitätskarte hat sie bis heute nicht eingereicht. Auch hat sie keine Erklärung für ihre Säumnis geliefert. Sie ist ihren Schilderungen zufolge in Äthiopien nach Brauch verheiratet und hat (...) Kinder. Vor ihrer Ausreise habe sie als Hausfrau gearbeitet. Ihre Familie sei nach ihrer Ausreise nach Addis Abeba gezogen, wo ihr Ehemann als (...) tätig sei. Er sorge nicht nur für die (...) gemeinsamen Kinder, sondern auch noch für (...) Geschwister der Beschwerdeführerin. Unterstützung erhalte die erweiterte Familie zudem von in Addis Abeba lebenden Tanten und Onkeln, welche rentenberechtigt seien. Schliesslich werde die Familie auch noch von in den USA lebenden [Verwandte] unterstützt (A7/19, S. 4 und 5). Somit besitzt die Beschwerdeführerin in Addis Abeba über ein nahes soziales Beziehungsnetz, das sie unterstützen und in welches sie zurückkehren kann. Eine konkrete Gefährdung als Folge fehlender Wirtschaftsgrundlage und/oder fehlender sozialer Einbettung ist daher auszuschliessen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar zu bezeichnen.

#### **E. 6.6**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 6.7**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Ihr wurde jedoch mit verfahrensleitender Verfügung vom 17. November 2011 die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Die Beschwerdeführerin ist nach wie vor bedürftig. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten ist daher zu verzichten (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.